

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2021

Ausgegeben am 30. April 2021

Teil II

193. Verordnung: Änderung der Lehrberufsliste

193. Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, mit der die Lehrberufsliste geändert wird

Auf Grund des § 7 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 60/2021, wird verordnet:

Die Lehrberufsliste, BGBl. II Nr. 41/2020, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 273/2020, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel wird der Klammerausdruck „(Lehrberufsliste)“ durch den Klammerausdruck „(Lehrberufslisteverordnung)“ ersetzt.

2. In der Anlage I wird in der Tabelle in den Zeilen betreffend die Lehrberufe *Chemieverfahrenstechnik, Entsorgungs- und Recyclingfachmann – Abwasser, Konstrukteur – Schwerpunkt Maschinenbautechnik/Konstrukteurin – Schwerpunkt Maschinenbautechnik, Konstrukteur Schwerpunkt Metallbautechnik/Konstrukteurin – Schwerpunkt Metallbautechnik, Konstrukteur – Schwerpunkt Stahlbautechnik/Konstrukteurin – Schwerpunkt Stahlbautechnik und Konstrukteur – Schwerpunkt Werkzeugbautechnik/Konstrukteurin – Schwerpunkt Werkzeugbautechnik* jeweils in der dritten Spalte der Begriff „Entsorgungs- und Recyclingfachmann – Abfall/ Entsorgungs- und Recyclingfachfrau – Abfall“ durch den Begriff „Entsorgungs- und Recyclingfachkraft“ ersetzt.

3. In der Anlage I wird in der Tabelle in der Zeile betreffend den Lehrberuf *Hotelkaufmann/ Hotelkauffrau* in der dritten Spalte entsprechend der alphabetischen Reihenfolge der Begriff „E-Commerce-Kaufmann/ E-Commerce-Kauffrau“, in der vierten Spalte der dem Lehrberuf *E-Commerce-Kaufmann/ E-Commerce-Kauffrau* zugeordnete Ausdruck „1.“ und in der fünften Spalte das dem Lehrberuf *E-Commerce-Kaufmann/ E-Commerce-Kauffrau* zugeordnete Wort „voll“ eingefügt.

4. In der Anlage I werden in der Tabelle in der Zeile betreffend den Lehrberuf *Einzelhandel* in der dritten Spalte entsprechend der alphabetischen Reihenfolge der Begriff „Hotel- und Restaurantfachmann/Hotel- und Restaurantfachfrau“, in der vierten Spalte der dem Lehrberuf *Hotel- und Restaurantfachmann/Hotel- und Restaurantfachfrau* zugeordnete Ausdruck „1.“ und in der fünften Spalte das dem Lehrberuf *Hotel- und Restaurantfachmann/Hotel- und Restaurantfachfrau* zugeordnete Wort „voll“ eingefügt.

5. In der Anlage I lautet in der Tabelle die Zeile betreffend den Lehrberuf *Entsorgungs- und Recyclingfachmann – Abfall/ Entsorgungs- und Recyclingfachfrau – Abfall*:

Entsorgungs- und Recyclingfachkraft	3	Chemieverfahrenstechnik, Entsorgungs- und Recyclingfachmann – Abwasser Konstrukteur/Konstrukteurin – Schwerpunkt Maschinenbautechnik Konstrukteur/Konstrukteurin – Schwerpunkt Metallbautechnik Konstrukteur/Konstrukteurin – Stahlbautechnik Konstrukteur/Konstrukteurin – Schwerpunkt	1. 1. 2. 1. 1. 1. 1.	voll voll voll voll voll voll voll
-------------------------------------	---	--	--	--

		Werkzeugbautechnik Labortechnik	1.	voll
--	--	------------------------------------	----	------

»

6. In der Anlage 1 entfällt in der Tabelle in den Zeilen betreffend die Lehrberufe Forsttechnik, Medizinproduktekaufmann/Medizinproduktekauffrau und Zimmereitechnik jeweils in der ersten Spalte der Klammerausdruck „(Ausbildungsversuch“.

7. In der Anlage 1 werden in der Tabelle in der Zeile betreffend den Lehrberuf „Foto- und Multimedia-Kaufmann/Foto- und Multimediakauffrau“ durch den Begriff „Foto- und Multimediakaufmann/Foto- und Multimediakauffrau“ und in der dritten Spalte „Finanzdienstleistung“ durch den Begriff „Finanzdienstleistungskaufmann/Finanzdienstleistungskauffrau“ ersetzt sowie in der dritten Spalte entsprechend der alphabetischen Reihenfolge der Begriff „Kanzleiassistent/Kanzleiassistentin“ in der vierten Spalte der dem Lehrberuf Kanzleiassistent/Kanzleiassistentin zugeordnete Ausdruck „1.“ und in der fünften Spalte das dem Lehrberuf Kanzleiassistent/Kanzleiassistentin zugeordnete Wort „voll“ eingefügt.

8. In der Anlage 1 wird in der Tabelle in den Zeilen betreffend die Lehrberufe Gastronomiefachmann/Gastronomiefachfrau, Hotel- und Gastgewerbeassistent/Hotel- und Gastgewerbeassistentin, Hotel- und Restaurantfachmann/Hotel- und Restaurantfachfrau Koch/Köchin und Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau jeweils in der dritten Spalte der Begriff „Systemgastronomiefachmann/Systemgastronomiefachfrau“ durch den Begriff „Systemgastronomiefachkraft“ ersetzt.

9. In der Anlage 1 entfallen in der Tabelle in den Zeilen betreffend die Lehrberufe Gerberei und Schädlingsbekämpfer jeweils in der dritten Spalte der Begriff „Entsorgungs- und Recyclingfachmann – Abfall/ Entsorgungs- und Recyclingfachfrau – Abfall“, jeweils in der vierten Spalte der dem Lehrberuf Entsorgungs- und Recyclingfachmann – Abfall/ Entsorgungs- und Recyclingfachfrau – Abfall zugeordnete Ausdruck „1.“ und jeweils in der fünften Spalte das dem Lehrberuf Entsorgungs- und Recyclingfachmann – Abfall/ Entsorgungs- und Recyclingfachfrau – Abfall zugeordnete Wort „voll“.

10. In der Anlage 1 wird in der Tabelle in der Zeile betreffend den Lehrberuf Gold- und Silberschmied und Juwelier/Gold- und Silberschmiedin und Juwelierin in der dritten Spalte die Wortfolge „– Schwerpunkt Metall Druckerei“ durch die Wortfolge „– Schwerpunkt Metalldruckerei“ ersetzt.

11. In der Anlage 1 wird in der Tabelle in der Zeile betreffend den Lehrberuf Labortechnik die Wortfolge „Entsorgungs- und Recyclingfachmann/ Entsorgungs- und Recyclingfachfrau – Abfall“ durch den Begriff „Entsorgungs- und Recyclingfachkraft“ ersetzt.

12. In der Anlage 1 entfallen in der Tabelle in der Zeile betreffend den Lehrberuf Mechatronik in der dritten Spalte der Ausdruck „-Abfall“, in der vierten Spalte der dem Ausdruck –Abfall zugeordnete Ausdruck „1.“ und in der fünften Spalte das dem Ausdruck „-Abfall“ zugeordnete Wort „voll“.

13. In der Anlage 1 wird in der Tabelle in der Zeile betreffend den Lehrberuf Systemgastronomiefachmann in der ersten Spalte der Begriff „Systemgastronomiefachmann“ durch den Begriff „Systemgastronomiefachkraft“ ersetzt.

14. Dem § 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Anlage 1 in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 193/2021 tritt mit 1. Mai 2021 in Kraft.“

Schramböck

